

113. Zur Einwirkung des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 auf anhängige Rechtsstreitigkeiten.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1921 i. S. Stadtgemeinde St. (Weil.) w. Ei. u. Gen. (Kl.). VI 332/20.

I. Landgericht Stettin. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger verlangten von der Beklagten Schadenersatz auf Grund des preuß. Tumultschadensgesetzes vom 11. März 1850. Die Beklagte machte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend und verweigerte die Einlassung zur Hauptsache. Das Landgericht verwarf die Einrede; das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision wurde als unzulässig verworfen.

Gründe:

Am 27. April 1919 fanden in Stettin Unruhen statt, bei denen in der Nähe des Schlosses geschossen wurde. Eine Kugel traf die Klägerin zu 2, die sich auf dem Wege von der Pelzerstraße nach der großen Domstraße befand, und verletzte sie am rechten Unterschenkel. Durch Schreiben vom 9. Mai 1919, das bei der Beklagten am 10. dess. Mts. eingegangen ist, haben die Kläger den entstandenen Schaden bei dem Magistrate der Beklagten angemeldet und von diesem unter dem 16. Juni 1919 den Bescheid erhalten, daß über die grundsätzliche Verpflichtung der Stadt zum Ersatze der Tumultschäden eine Entscheidung noch nicht getroffen sei. Weiter wurde um die Benennung von Zeugen und die Einreichung der bezahlten Rechnungen ersucht. Nachdem dies geschehen war, erbot sich die Beklagte mit dem Schreiben

vom 19. Juli 1919, der Klägerin zu 2 für den im Mai und Juni entgangenen Verdienst vergleichsweise 50 *M* zu zahlen, und ersuchte um Erklärung zu diesem Vorschlage. Nach Ablehnung dieses Vorschlags erfolgte auf ein weiteres Schreiben der Kläger am 1. Oktober 1919 die Mitteilung, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien. Nunmehr schritten die Kläger zur Klage, die am 1. Dezember 1919 bei dem Landgericht einging und nach der Behauptung der Revision am 6. Dezember 1919 festgestellt sein soll.

Die Beklagte hat den Rechtsweg für unzulässig erachtet, weil noch kein Bescheid im Sinne des § 5 ZG. erteilt sei, vorher aber nicht geklagt werden dürfe. Das Landgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß zwar die Erteilung eines solchen Bescheids die Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtswegs bilde, die Beklagte aber die Erteilung grundlos verzögert habe; es hat daher die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen. Das Berufungsgericht erblickte in den Schreiben vom 19. Juli und 1. Oktober 1919 den Ausdruck der ablehnenden Stellungnahme der Beklagten zu den Ansprüchen der Kläger und einen den Rechtsweg eröffnenden Bescheid; die Berufung der Beklagten wies es daher zurück. Dieses am 8. Mai 1920 verkündete Urteil wurde am 12. Juni 1920 zugestellt.

Am 6. Juli 1920 hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie macht geltend, daß mit dem 14. Mai 1920 das Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 in Kraft getreten sei, nach dessen § 6 ein Ausschuß über Ersatzansprüche wegen Tumultschäden zu befinden habe. Dieser Ausschuß aber sei nach § 14 daselbst auch für Schäden an Leib und Leben, die in der Zeit vom 1. November 1918 bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder ihre Abwehr verursacht seien, allein zuständig. Die Unzulässigkeit des Rechtswegs sei daher schon aus diesem Grunde gegeben; sie müsse auch auf Grund des Gesetzes von 1850 angenommen werden. Wollte man indes mit dem Berufungsgerichte in den Schreiben vom 19. Juli und 1. Oktober 1919 einen ausreichenden Bescheid gemäß § 5 ZG. finden, so habe geprüft werden müssen, ob dann die Klage innerhalb der Ausschlussfrist von 4 Wochen erhoben sei; insoweit hätte das Fragerecht ausgeübt werden müssen.

Von den hiermit aufgeworfenen Fragen ist die nach der Anwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920 schon in RGZ. Bd. 100 S. 243 erörtert worden. Dort wurde angenommen, daß die Vorschriften der §§ 14 und 15 a. a. O. in den Prozeßbetrieb eingreifen und in der Revisionsinstanz vor dem Reichsgericht auch dann zu beachten sind, wenn das Reichsgesetz bei Erlass des Berufungsurteils noch nicht in Geltung war. An dieser Auffassung ist festzuhalten.

Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß die sachlichen Voraussetzungen des § 14 gegeben sind. Die Körperverletzung der Klägerin zu 2 ist im Zusammenhange mit inneren Unruhen verursacht worden und für die Folgen dieser Körperverletzung wird Schadenersatz begehrt. Mit Recht nimmt nun die Revision an, daß für derartige Ansprüche, wenn der Körperschaden in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes zugefügt ist, der Rechtsweg nicht mehr offen steht. Gemäß § 14 a. a. O. sind auf solche Schäden die §§ 1—10, 12 anzuwenden, sofern es sich nicht um Ansprüche handelt, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits rechtskräftig festgestellt waren. Danach hat der körperlich Verletzte einen Ersatzanspruch gegen das Reich, § 1, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2, 4, 5; über den Anspruch aber befindet nach § 6 ein Ausschuß in einem näher geordneten Verfahren. Auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften aber über den Ersatz von Aufrührerschäden können Ansprüche wegen Schäden an Leib und Leben, sofern der Tatbestand den Voraussetzungen des § 14 genügt, gegen Länder und Gemeinden nicht mehr geltend gemacht oder weiter verfolgt werden, § 14 Satz 2. Insofern ist mithin nicht nur die Erhebung einer neuen Klage gegen eine Gemeinde auf Grund des alten Rechtes untersagt, sondern auch die weitere Verfolgung eines anhängigen Anspruchs.

Welche Wirkungen dieses Verbot in anhängigen Prozessen zur Folge hat, ist nicht näher bestimmt. Auch aus der Entstehungsgeschichte ist nichts weiteres zu entnehmen. Schon § 11 des Entwurfs (Nr. 643 der Drucksachen der Nationalversammlung) enthielt das Verbot der Weiterverfolgung, indem er bestimmte: „wegen der in § 1 bezeichneten Schäden können . . . Ansprüche auf Grund . . . nicht mehr geltend gemacht oder weiter verfolgt werden“. In der Begründung wird einmal (§ 5) gesagt, daß der dem Betroffenen zu gewährende Rechtsanspruch auf Ersatz nicht im ordentlichen Rechtswege, sondern von besonderen Spruchbehörden in einem auf schnelle Erledigung abzielenden Verfahren festgestellt werden solle, und dann zu § 11 bemerkt (S. 8), daß die Vorschrift die Möglichkeit beseitige, Reich, Staat und Gemeinde wegen der nach dem 1. November 1918 entstandenen Tumultschäden „auf Grund des bürgerlichen Rechtes . . . und der noch geltenden Tumultgesetze in Anspruch zu nehmen“. Gegen die Bestimmung des § 11 wurden bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs in der Nationalversammlung von verschiedenen Rednern Bedenken geäußert. Der Abgeordnete Baerwald führte aus (Stenographische Berichte S. 2773), die Bestimmung des § 11 könne in der festgelegten Form durchaus nicht bleiben, man könne sich nicht auf den Standpunkt stellen, die Prozesse seien erledigt, die Kläger müßten die Klage zurücknehmen und womöglich noch die Kosten bezahlen. Werde die Haftung

der Gemeinden mit rückwirkender Kraft beseitigt, so müsse die Haftung auf das Reich übergehen und dieses die Prozesse übernehmen. Auch der Abgeordnete Warmuth beanstandete den Eingriff in rechtshängige Ansprüche (das. S. 2777), der Abgeordnete Graf zu Dohna aber fand es sehr bedenklich, bereits erwachsene und vielleicht schon eingeklagte Ansprüche einfach zu kassieren. Von den schwebenden Prozessen meinte er, daß sie in der Sache für erledigt zu erklären seien, daß aber über die Kosten entschieden und dazu geprüft werden müsse, ob der Anspruch nach den bisherigen Gesetzen zu Recht bestanden habe (das. S. 2780—2781). Auch der Abgeordnete Cohn ging auf die Kosten der anhängigen Prozesse ein und sagte, nach der Fassung des damaligen § 11 bilde nichts anderes übrig, als sie denen aufzuerlegen, die in den gesetzlichen Fristen ihre Rechte geltend gemacht hätten (S. 2783—2784). Der Gesetzentwurf ging nunmehr an einen Ausschuß. Aus den Berichten desselben (Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 2752) ist zu entnehmen, daß die Frage, wie es mit den schwebenden Prozessen und der Haftung für die Prozeßkosten zu halten sei, bis zur zweiten Lesung zurückgestellt wurde; bis dahin sollte ein Unterausschuß versuchen, eine geeignete Lösung zu finden (S. 7, 9). Über die zweite Lesung aber sagt der Bericht zu dem neu vorgeschlagenen § 13b, der dem § 14 des Gesetzes entspricht, daß er die §§ 1—10, 12 auf Schäden an Leib und Leben für anwendbar erkläre, die seit dem 1. November 1918 verursacht sind, und bemerkt dann wörtlich: „Ersatzansprüche, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften für Schäden an Leib und Leben schon erwachsen sind, werden für erloschen erklärt, soweit sie nicht schon rechtskräftig festgestellt sind“ (S. 10). In der vorgeschlagenen Fassung wurde § 13b von der Nationalversammlung trotz der früher geäußerten Bedenken in zweiter und dritter Lesung genehmigt (Stenographische Berichte S. 5614 ff.).

Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, Prozesse, in denen es sich um Ersatzansprüche wegen Schäden an Leib und Leben auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften handelt, zum Stillstand gelangt sind. Urteile, die an diesem Tage noch nicht rechtskräftig waren, können die Rechtskraft nicht mehr erlangen, prozessuale Fristen können weder ablaufen noch neu eröffnet werden. Nun ist das Gesetz nach § 19 mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten, die Verkündung aber erfolgte am 14. Mai 1920. An diesem Tage war das angefochtene Urteil zwar verkündet, aber noch nicht zugestellt, die Zustellung geschah erst am 12. Juni 1920. Durch diese Zustellung konnte die Rechtsmittelfrist, die eine rechtlich wirksame Zustellung voraussetzt, nicht eröffnet werden, vorher aber ist die Einlegung der Revision nach § 552 Abs. 2 ZPO. wirkungslos.

Hiernach mußte die trotzdem eingelegte Revision als unzulässig verworfen werden, ohne daß auf die von der Beklagten erhobenen Angriffe sachlich eingegangen werden kann. Gemäß § 97 ZPO. folgt aus der Verwerfung der Revision, daß die Beklagte die Kosten des Rechtsmittels zu tragen hat. Dagegen kann über die Kosten der früheren Instanzen jetzt schon deshalb nicht befunden werden, weil eine solche Entscheidung ein zulässiges Rechtsmittel voraussetzen würde.